Hochlastzeitfenster 2024 für atypische Netznutzung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Letztverbraucher mit atypischen Verbrauchsverhalten können gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letzt verbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Energieversorgungs-netzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 ein individuelles Netzentgelt anzu-bieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat.

Nach der Festlegung der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgelt vereinbarungen (Stand 29. November 2017) ergeben sich folgende Hochlastzeitfenster für 2024:

Hochlastzeitfenster der Energieversorgung Rottenburg GmbH 2024 nach § 19 Abs. 2 Satz 1 Strom

Jahreszeit / Entnahmeebene	Anfang / Ende	Hochlastzeitfenster
Mittelspannung		
Winter	01. Dezember bis 28. / 29. Februar	15:15 - 18:00
Winter	01. Dezember bis 28. / 29. Februar	18:45 - 20:15
Umspannung M/N		
Winter	01. Dezember bis 28. / 29. Februar	16:30 - 19:30
Niederspannung		
Winter	01. Dezember bis 28. / 29. Februar	16:15 - 19:00

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Insbesondere sind das:

- eine Bagatellgrenze, die jährliche Entgeltreduzierung muss mindestens 500,00 € betragen
- der maximale Energiebezug (Maximallast) des Netzkunden innerhalb der Hochlastzeitfens-ter muss erheblich unter seiner Jahreshöchstlast liegen:
  HSp 10 Prozent, HSp/MSp 20 Prozent, MSp 20 Prozent, MSp/NSp 30 Prozent,
  NSp 30 Prozent
- Zusätzlich muss die Verlagerung mindestens 100 kW betragen.